

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung/WVS) im Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung "Braunsdorfer Höhe"

Auf Grund von

1. § 4 Abs.1 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), in Verbindung mit § 57 Abs.1 und § 63 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 9 des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454), und
2. § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs.1 und 2, § 17 Abs.1 sowie § 33 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 431), hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“ (ETBH) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Eigenbetrieb. Zur Durchführung der Wasserversorgung kann sich der Eigenbetrieb ETBH eines Betriebsführers bedienen.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgt durch den ETBH nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl.S.750) in der jeweilig gültigen Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebes ETBH Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“. Preise für Trinkwasser und damit zusammenhängende Leistungen werden im Preisblatt festgelegt und vom Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschlossen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Stadtgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Die genaue Definition der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen regeln die AVB - Wasser 5 und die ergänzenden Bedingungen dazu des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“.
- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (5) Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Gründen dem Eigenbetrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 1 Ziff. 3 SächsWG.

- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Die Anschlussverpflichtungen nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 5

Befreiungen vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb einzureichen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6**Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) grundsätzlich aus dieser Anlage zu decken.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Neuanschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz haben nach Verlegen der häuslichen Anschlussleitung und dem Einbau der Wasserzählergarnitur innerhalb von 8 Wochen die Umbindung ins Haus und Abnahme aus dem öffentlichen Netz zu gewährleisten. Nach diesem Termin wird auf der Grundlage der gültigen Wasserpreise (Preisblatt) die Abrechnung gegenüber dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vorgenommen.

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Der Eigenbetrieb räumt dem Grundstückseigentümer auf Antrag, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Eigenbetrieb über bestehende und zu errichtende Eigengewinnungsanlagen Mitteilung zu machen. er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8**Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderli-

che Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenbetrieb zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Eigenbetriebes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigem dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Erwerber und der Veräußerer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb entfällt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4, 6 und 7, Absatz 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10 TE geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 11

Unklare Rechtsverhältnisse

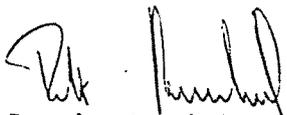
Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs.1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22. März 1991 (BGBl. I, 1991, Seite 766) i. d. F. vom 3. August 1992 (BGBl. I, 1992, Seite 1464)/§8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, 1994, Seite 709).

§ 12

Inkrafttreten

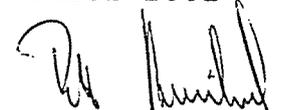
Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Braunsdorfer Höhe“ vom 1. April 1996 außer Kraft.

Wilsdruff, 16. November 2001


Arndt Steinbach
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 29. November 2001


Arndt Steinbach
Bürgermeister

Ergänzende Bedingungen des Eigenbetriebes

Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“ ETBH

1. Zu § 2 AVB Wasser V – Vertragsabschluss

- 1.1. Der Eigenbetrieb liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Eigenbetriebes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 8 Abs. 5 AVB Wasser V vorgelegt wird, auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

- 1.2. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Eigenbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Eigenbetriebes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Wohnt ein Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.4. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen gesonderten Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, 1:1000 oder 1:500 des Grundstückes mit allen Grenzen und Gebäuden sowie ein Kellergrundriss 1:100 mit gewünschten Zählerstandort beigelegt werden.

2. Zu § 3 AVB Wasser V – Bedarfsdeckung

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage/Regenwasseranlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3. Zu § 4 AVB Wasser V – Art der Versorgung

- 3.1. Bei besonderen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck ist es Sache des Kunden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Löschwasser.
- 3.2. Veränderungen der Kundenanlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschalteten Vorratsbehältern an das Versorgungsnetz anzuschließen.

4. Zu § 8 AVB Wasser V – Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Eigenbetrieb Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

5. Zu § 9 AVB Wasser V – Baukostenzuschüsse

- 5.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Eigenbetrieb bei Anschluss an das Leitungsnetz des Eigenbetriebes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 5.2. Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 5.3. Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlänge der zu versorgenden Grundstücke wie folgt:

$$\text{Bkz (in DM/Eur)} = \frac{x}{100} * \frac{M*k}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

x:	festgesetzter Anteil des Anschlussnehmers - 70 % gem. 5.2.
k:	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 5.1.
M:	Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
Σ M:	Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der an Straßen angrenzende Frontlänge des anzuschließenden Grundstückes, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen. Bei Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrundegelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.
- 5.4. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1992 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so wird kein Baukostenzuschuss erhoben, falls nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.5. Der Baukostenzuschuss wird bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.
- 6. Zu § 10 AVB Wasser V – Hausanschluss
 - 6.1. Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordneten Absperrorgan. Der Eigenbetrieb legt den Einbauort fest.
 - 6.2. Jedes Grundstück soll einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben.
Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - 6.3. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine geeignete Hausnummer zugeteilt ist.
 - 6.4. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes untereinander verbunden werden.. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlage des Eigenbetriebes rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten.
Der Eigenbetrieb hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von dem Eigenbetrieb im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist der Eigenbetrieb zu unterrichten.
 - 6.5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Eigenbetrieb die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt pauschal. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus Gründen von ihm veranlasst werden.
 - 6.6. Der Eigenbetrieb behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzten Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen.
 - 6.7. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u.U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.
 - 6.8. Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 31.08.1990 bleibt das am Tage des Wirksamwerden des Beitritts bereits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den Eigenbetrieb überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es übereinstimmenden Willens des Eigenbetriebes und des Anschlussnehmers bzw. Kunden. Gegen den Willen einer Vertragspartei ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich. Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet der Eigenbetrieb entsprechend seinen Möglichkeiten. Die Übertragungsvereinbarung erfolgt mittels Eigenbetrieb-Vordruck als Wirksamkeitsvoraussetzung.
- 7. Zu § 11 AVB Wasser V – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
 - 7.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Der Eigenbetrieb kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinen Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt.
Der im Eigentum des Kunden liegende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, in-

standgesetzt und erneuert. Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

- 7.2. Wenn bei Straßenverbreiterungen der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßengeländes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht und Wasserzähleranlage) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
8. Zu § 12 AVB Wasser V – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund durch die Messeinrichtung erfasstes Wasser ungenutzt abläuft, so hat der Kunde dies zu bezahlen. Treten Schäden des im Eigentum des Kunden stehenden Teils der Hausanschlussleitung auf und ist keine Messeinrichtung vorhanden, welche die austretende Wassermenge mit erfasst, kann der Eigenbetrieb die Verlustmenge schätzen.

9. Zu § 13 AVB Wasser V – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des Eigenbetriebes eingetragene Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb an die Zähleranlage bzw. in Ausnahmefällen gem. Pkt.8.1. an die Hausanschlussleitung angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

10. Zu § 16 AVB Wasser V – Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Eigenbetriebes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V erforderlich ist.

11. Zu § 17 AVB Wasser V – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzableiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrischen Umrüstungen in seinem Grundstück.

12. Zu § 18 AVB Wasser V – Messung

- 12.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- 12.2. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend bei unbefugtem Austausch einer Messeinrichtung ungeachtet der Herkunft des Fremdzählers. Die Kosten zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gehen zu Lasten des Kunden.

13. Zu § 20 AVB Wasser V – Ablesung

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der vom Eigenbetrieb festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Eigenbetrieb in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

14. Zu § 22 AVB Wasser V – Verwendung des Wassers

- 14.1. Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtungen. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke müssen bei dem Eigenbetrieb gegen Entgelt ausgeliehen werden.
- 14.2. Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, des Eigenbetriebes oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 14.3. Der Eigenbetrieb schließt mit dem Antragsteller einen zeitlich befristeten Vertrag ab und bestimmt den zu nutzenden Hydranten.
- 14.4. Zur Herstellung eines Bauanschlusses kann der Eigenbetrieb bei nicht rechtzeitiger Beantragung die Durchführung der Erd- und Straßenbauarbeiten einschließlich Einholung notwendiger Genehmigungen vom Antragsteller verlangen.

15. Zu §§ 24,25 AVB Wasser V – Abrechnung, Abschlagszahlung

15.1. Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate, Abschlagszahlungen werden zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Eigenbetrieb vorbehalten.

Im Vertrag können monatliche Ablesungen und Rechnungslegung bzw. Abschlagszahlungen vereinbart werden.

Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnung bleiben in Kraft.

15.2. Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

16. Zu § 27 AVB Wasser V – Zahlung, Verzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

bis 31.12.2001	1. Mahnung:	4,00 DM
	2. Mahnung	10,00 DM

ab 01.01.2002	1. Mahnung:	2,00 €
	2. Mahnung:	5,00 €

17. Zu § 32 AVB Wasser V – Laufzeit, Kündigung

1.1. Jeder Kunde kann ein zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Die dem Eigenbetrieb daraus entstehenden Kosten für Absperrung und Wiederinbetriebsetzung sowie der Grundpreis ist vom Kunden zu tragen.

17.2. Bei einem Wechsel in der Person des Kunden ist dem Eigenbetrieb der Termin des Wechsels und der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen. Der ausscheidende Kunde erhält ein Schlussrechnung.

Bei Verletzung der Mitteilungspflicht haften der alte und neue Eigentümer gesamtschuldnerisch.

18. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB Wasser V nebst den ergänzenden Bedingungen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

19. Änderungen

19.1. Die ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den Eigenbetrieb mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.

Jede Veränderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als dem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser V kündigt.

19.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

20. Inkraftsetzung

Vorstehende ergänzende Bedingungen des Eigenbetriebes treten mit Wirkung vom 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die ergänzenden Bedingungen für den Wasserzweckverband „Braunsdorfer Höhe“ vom 01.04.1996 außer Kraft.